

POSITIONSPAPIER

Anmerkungen und Vorschläge zur geplanten Überarbeitung der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (EU) 1007/2011 (öffentliche Konsultation)

Stand: 27. März 2024

1. Allgemein

- Die europäische Textilkennzeichnungsverordnung (EU) 1007/2011 (im Folgenden: Verordnung) hat sich aus Sicht der deutschen Textil- und Modeindustrie grundsätzlich bewährt. Verbraucher, Wirtschaftsakteure und Marktüberwachungsbehörden sind mit den gegenwärtigen Bestimmungen ausreichend vertraut. Weder bei der Rechtsanwendung noch im Hinblick auf die Durchsetzung der Verordnung sind einschneidende Probleme bekannt.
- Die anstehende Überarbeitung der Verordnung sollte vor diesem Hintergrund lediglich punktuell erfolgen und sich auf die Korrektur ungewollter Unklarheiten in Bezug auf einzelne Bestimmungen sowie auf sinnvolle Anpassungen an technische und rechtliche Entwicklungen beschränken, wie z. B. die Einführung einer digitalen Kennzeichnungsmöglichkeit als Alternative zur physischen Kennzeichnung oder einer höheren Toleranzschwelle bei recycelten Fasern.
- Auf die Ausweitung der Verordnung im Sinne „*eines einzigen einheitlichen Regelwerks mit den Kennzeichnungsanforderungen in allen potenziell relevanten Kennzeichnungsbereichen für Textilerzeugnisse und verwandte Produkte*“ (vgl. Sondierung zu einer Folgenabschätzung – Ares(2023)5707316) sollte jedenfalls verzichtet werden. Ein solches umfassendes Regelwerk würde unweigerlich nicht unerhebliche bürokratische Kosten für die Unternehmen bedeuten und obendrein die Gefahr einer Informationsüberflutung des Verbrauchers vergrößern.
- Gleiches gilt für die Einführung gesetzlicher Bestimmungen, die nicht im Zusammenhang mit der Bestimmung und Angabe der Faser- bzw. Materialzusammensetzung stehen, wie z. B. nachhaltigkeits- oder produktsicherheitsbezogene Kennzeichnungspflichten. Solche Vorgaben sind ebenso abzulehnen wie neue Kennzeichnungsbestimmungen, für die es aufgrund ausreichend gelebter Praxis keiner Harmonisierung bedarf, wie z. B. die Pflege- oder Größenkennzeichnung.

2. Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen zur Einführung neuer Kennzeichnungsbestimmungen im Abschnitt C (Frage 16 – 28) des Fragebogens

Vorschlag im Fragebogen	Anmerkungen
Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft (einschließlich Haltbarkeit, Recycelbarkeit, Rezyklatanteil, nicht gewollte Mikroplastikemissionen, CO2-Fußabdruck usw.) (siehe etwa Frage 23)	Die hier abgefragten Aspekte sind Gegenstand anderer Gesetzgebungen bzw. Rechtsakte wie die EU-Ökodesignverordnung oder Green Claims-Richtlinie und sollten daher nicht Gegenstand der Textilkennzeichnungsverordnung sein.
Ursprung des Erzeugnisses („Made-in“-Etikett) (siehe etwa Frage 23)	Die Einführung einer verpflichtenden Herkunftsangabe würde weder dem Verbraucherschutz noch dem Binnenmarkt dienen. Im Gegenteil, sie würden zusätzliche Kosten verursachen und den Wettbewerb behindern. Mit der Forderung nach einer verpflichtenden Made in-Kennzeichnung werden hauptsächlich protektionistische Interessen verfolgt mit dem Ziel, nicht mehr wettbewerbsfähige Hersteller bzw. Standorte durch das Schüren von Vorurteilen gegenüber ausländischen Produkten zu stützen. Entsprechende Legislativvorschläge fanden vor diesem Hintergrund bisweilen – zurecht – keine Mehrheit. Die deutsche Textil- und Modeindustrie spricht sich weiterhin klar gegen eine verpflichtende Made in-Kennzeichnung aus, zumal eine freiwillige Angabe weiter möglich bleibt.
Größe von Bekleidung und Bekleidungszubehör (siehe etwa Frage 23)	Für die Einführung europäischer Kennzeichnungsvorgaben für die Größe von Bekleidung besteht keine Erforderlichkeit. Die Größenkennzeichnung am Produkt wird bereits ausreichend (freiwillig) praktiziert. Darüber hinaus besteht gegenüber Verbrauchern ohnehin die Pflicht, die Größe der angebotenen Bekleidung vor dem Kauf anzugeben, da es sich hierbei um eine wesentliche Eigenschaft der Ware im Sinne des Art. 5 und 6 der EU-Verbraucherrechterichtlinie handelt. Auch für gesetzliche Bestimmungen, welche die Ermittlung der Größe oder gar die Verwendung einer bestimmten Größensystematik vorschreiben, besteht weder eine Erforderlichkeit noch wären sie praktikabel. Denn die konkrete Ausgestaltung der Passform (Größe und Schnitt) stellt – ebenso wie das Design – einen Wettbewerbsfaktor dar. Sie beruht vielfach auf den Erfahrungswerten des Herstellers und berücksichtigt die Erwartungen seiner Zielländer und -gruppen (Kunden).
Pflegehinweise (siehe etwa Frage 23)	Die Pflegekennzeichnung wird bereits ausreichend (freiwillig) praktiziert. Insoweit besteht keine Erforderlichkeit für eine europäische Regelung.

Vorhandensein allergener Stoffe (siehe etwa Frage 23)	<p>Wir verweisen hierzu auf die Schlussfolgerung der Kommission in ihrem Bericht vom 25.09.2013 (COM/2013/0656 final) sowie auf relevante Diskussionen, die im Bereich der chemikalienbezogenen (horizontalen) Rechtsvorschriften zu dieser Thematik geführt werden. Für die Einführung entsprechender Kennzeichnungsbestimmungen über die Textilkennzeichnungsverordnung besteht insoweit kein Raum.</p>
Entflammbarkeit von Textilerzeugnissen (siehe etwa Frage 23)	<p>Zur Entflammbarkeit von Textilien existieren bereits anerkannte (Prüf-)Normen, an die sich die Unternehmen orientieren können. Einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht. Ebenso wenig bedarf es einer gesetzlichen Kennzeichnung im Sinne eines Warnhinweises für bestimmte Textilerzeugnisse. Solche Hinweise sind heutzutage überholt. Außerdem beziehen sie sich auf die Produktsicherheit und sollten daher jedenfalls nicht Gegenstand der Textilkennzeichnungsverordnung sein.</p>
Vorhandensein natürlicher Fasern aus ökologischer/biologischer Produktion (siehe etwa Frage 23)	<p>Diese Aspekte sind ohnehin Gegenstand der erst kürzlich überarbeiteten UGP-Richtlinie bzw. der (in Gesetzgebung befindlichen) Green Claims-Richtlinie. Für eine weitergehende oder zusätzliche Regelung über die Textilkennzeichnungsverordnung besteht insoweit keine Erforderlichkeit.</p>
Lederkennzeichnung, insb. Echtheit des Leder- und Pelzgehalts (siehe etwa Frage 23)	<p>Es besteht keine Erforderlichkeit für die Einführung gesetzlicher Vorgaben zur Kennzeichnung von Leder- oder Pelzerzeugnissen auf europäischer Ebene.</p>

3. Weitere Vorschläge und Anmerkungen zur Überarbeitung der Verordnung (siehe auch Frage 29 und 30 des Fragebogens)

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
1 und 2	Keine Anpassung erforderlich.	Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung hat sich grundsätzlich bewährt. Auf eine Ausweitung insbesondere des sachlichen Geltungsbereichs sollte daher verzichtet werden.
3 Abs. 1	a) Definition von „Hauptfutterstoff“ aufnehmen. b) Definition für digitale Etikettierung/Kennzeichnung aufnehmen.	a) Durch eine Legaldefinition von „Hauptfutterstoff“ soll die Anwendbarkeit des Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a verbessert werden. b) Im Zuge der Einführung der digitalen Etikettierung bzw. Kennzeichnung als alternative Möglichkeit sollte auch eine entsprechende Definition aufgenommen werden.
5 i. V. m. Anhang I	Anhang I Tabelle 2 Nr. 35 (Polyester): „ <u>Terephthalsäure</u> “ (statt „Terephthalsäure“)	Orthografische Korrektur; betrifft nur die deutsche Sprachfassung.
6 i. V. m. Anhang II	Kein Absenken der Anforderungen an die Aufnahme neuer Faserbezeichnungen nach Maßgabe des Anhangs II.	Aus Sicht der deutschen Textil- und Modeindustrie haben sich die (Mindest-)Anforderungen an die Aufnahme neuer Fasernamen gemäß Artikel 6 i. V. m. Anhang II der Verordnung und der dahinterstehenden Bewertungsprozesse bewährt. Die vereinzelt als zu „bürokratisch“ oder „intransparent“ geäußerte Kritik können wir nicht teilen. Die Kriterien sind klar und eindeutig genug. Wenn der Antragsteller seiner Darlegungs- und Nachweislast ordnungsgemäß nachkommt und insbesondere nachvollziehbare Daten für die entsprechende Bewertung liefert, steht einer schnellen Aufnahme der neuen Faser in die Liste nach Anhang I nichts im Wege. Sofern potenzielle Antragsteller lediglich weitergehende Hinweise zum Antragsverfahren benötigen, so ließe sich dies durch entsprechende Informationen realisieren.

7 Abs. 1 Satz 1	<p><i>Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:</i></p> <p>Nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, dürfen anstatt der Angabe „100 %“ den Zusatz „100 %“, „rein“ oder „ganz“ auf dem Etikett oder der Kennzeichnung tragen.</p> <p><i>[Only Textile products exclusively composed of the same fibre may be labelled or marked as '100 %', 'pure' or 'all' in place of '100 %'.]</i></p>	<p>Mit dem Änderungsvorschlag soll eine als notwendig erachtete Korrektur aufgrund der EuGH-Entscheidung vom 05.07.2018 (C-339/17) vorgenommen werden, wonach die Verwendung der Zusätze „100 %“, „rein“ oder „ganz“ bei reinen Textilerzeugnissen aufgrund des Wortlauts von Artikel 7 Abs. 1 („dürfen“) nicht zwingend sei. Diese Entscheidung steht allerdings im Widerspruch zur (international) weit verbreiteten Praxis, wonach die Begriffe „rein“ oder „ganz“ nur anstatt der Bezeichnung „100 %“ verwendet werden dürfen.</p> <p>Nach dem EuGH-Urteil soll es darüber hinaus sogar möglich sein, diese kumulativ zu verwenden, also z. B. „100 % reine Baumwolle“. Mit einer solchen Bezeichnung wird jedoch suggeriert, dass die Faser eine besondere Beschaffenheit aufweist. Dies kann weder im Interesse des Verbrauchers noch des (fairen) Wettbewerbs sein.</p> <p>In Zuge dieser Überarbeitung sollte auch Artikel 9 angepasst werden (siehe Änderungsvorschlag dort).</p>
7 Abs. 2	Höhere Fremdfasertoleranz im Falle recycelter Fasern einführen.	Bei der Verwendung bzw. Mischung recycelter Fasern kann es trotz guter Herstellungspraxis zu stärkeren Schwankungen im Fasergehalt kommen, die über die geltende Fremdfasertoleranzschwelle von 2 Prozent hinausgehen können. Zur Förderung einer breiteren Nutzung und stärkeren Nachfrage von recycelten Fasern sollte daher für diese Fälle eine höhere Toleranzschwelle eingeführt werden.

9 Abs. 1	<p>a) Die im Absatz 1 enthaltene Regel sollte grundsätzlich für alle Textilerzeugnisse gelten, soweit keine abweichenden Sonderregelungen greifen. Diese Klarstellung sollte auch durch eine entsprechende Änderung der Überschrift zum Ausdruck kommen.</p> <p>b) In die deutsche Sprachfassung sollte darüber hinaus (entsprechend der englischen Sprachfassung) die folgende Klarstellung aufgenommen werden: „(...) der prozentuale Gewichtsanteil (...)“</p>	<p>Artikel 9 Abs. 1, wonach auf dem Etikett oder der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen die Bezeichnung und der prozentuale Gewichtsanteil aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge anzugeben sind, gilt gemäß der Überschrift nur für „Multifaser-Textilerzeugnisse“ (vgl. auch EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-339/17). Diese Regel sollte jedoch grundsätzlich für alle Textilerzeugnisse gelten (insb. für reine Textilerzeugnisse), soweit die Verordnung keine abweichenden Regelungen vorschreibt, z. B. die Möglichkeit für reine Textilerzeugnisse statt der Angabe „100 %“ die Begriffe „rein“ oder „ganz“ zu verwenden.</p>
9 Abs. 2	<p>Korrektur der deutschen Sprachfassung entsprechend der englischen Sprachfassung in „(...) darf eine Faser (...)“.</p>	
11 Abs. 2	<p>Kein Änderungsbedarf.</p>	<p>Diese Ausnahmeregelung reicht zurück bis zur ersten europäischen Textilkennzeichnungsrichtlinie 71/307/EWG und hat sich seitdem bewährt. Für eine Änderung besteht insoweit keine Erforderlichkeit. Wünschenswert wäre lediglich, wenn „Hauptfutterstoff“ legal definiert werden würde, um Rechtsunsicherheit vorzubeugen (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1).</p>
12 Abs. 1	<p>Artikel 12 Abs. 1 sollte wie folgt geändert (ergänzt) werden:</p> <p><i>„Nichttextile Teile tierischen Ursprungs in Textilerzeugnissen sind unter Verwendung des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen, die solche Teile enthalten, anzugeben, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden. An die Stelle des Hinweises nach Satz 1 kann die Bezeichnung des nichttextilen Teils tierischen Ursprungs angegeben werden.“</i></p>	<p>Die wörtliche Wiedergabe des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ sorgt weiterhin für erhöhten Aufwand und vergrößert den Umfang der Informationen auf den Etiketten unnötig, weil der Hinweis insbesondere auch in den jeweiligen Amtssprachen zu erfolgen hat. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Möglichkeit nach einer alternativen Bezeichnung des tierischen Bestandteils eingeführt werden, z. B. ausschließlich „Leder“ oder „Pelz“. Da auch für solche Bezeichnungen das in Art. 12 Absatz 2 klargestellte Irreführungsverbot und Gebot der leichten Verständlichkeit gilt, wäre ein ausreichender Verbraucherschutz weiterhin gewährleistet.</p>

17 Abs. 2 i. V. m Anhang V	Folgende Klarstellungen in Anhang V aufnehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 36 Verweis auf die Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 - Nr. 38 Verweis auf die PSA- Verordnung (EU) 2016/425 	
20 Abs. 2 Buchstabe a	Höhere Fremdfasertoleranz im Falle recycelter Fasern einführen.	Siehe hierzu die Begründung unter Artikel 7 Abs. 2.

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. (textil+mode)

Confederation of the German Textile and Fashion Industry

Reinhardtstr. 14 – 16

10117 Berlin

www.textil-mode.de

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002005

EU-Transparenzregister (ID): 630565418685-37

Ansprechperson:

Batzorig Daarten

Leiter Recht & Steuern